

Nachrichtenblatt

der Militär-Regierung für den Kreis Calw

Bekanntmachungen des Herrn Gouverneurs, des Landratsamts und sämtlicher Behörden des Kreises

CALW

Donnerstag, 12. Juni 1947

Nr. 23

Bekanntmachungen für den Kreis Calw

Wohnungssachen

In weiten Kreisen der Bevölkerung scheint Unklarheit über die verfahrensrechtlichen Vorschriften in Wohnungssachen zu bestehen. Es wird daher auf folgendes hingewiesen:

Das Wohnungswesen ist in dem Wohnungsgesetz des Kontrollrats (Ges. Nr. 18 vom 8. 3. 46, veröffentlicht im Journ. Off. Nr. 18 vom 21. 3. 46, und in der deutschen Rechtsanordnung über die Wohnraumbewirtschaftung vom 31. 5. 46, veröffentlicht im Amtsblatt des Staatssekretariats Nr. 27 vom 20. 12. 46) geregelt.

Zur Bearbeitung der Wohnungssachen sind in den einzelnen Gemeinden die Gemeindeführungsbahörden zuständig. In den Gemeinden des Kreises Calw sind im allgemeinen Gemeindeführungsbahörden die Gemeinderäte, denen Gemeindeführungsausschüsse zur Seite stehen. In der Kreisstadt Calw, wie auch in Nagold, Neuenbürg und Wildbad, sind hierfür besondere Wohnungssachenämter geschaffen. Diese Gemeindeführungsbahörden sind für sämtliche Anträge seitens der Bevölkerung, wie auch für sämtliche Verfügungen zum Zwecke der Wohnraumbewirtschaftung in erster Instanz zuständig.

Ueber den Gemeindeführungsbahörden steht die Wohnungsaufsichtsbehörde, die im Kreis Calw für sämtliche Gemeinden das Landratsamt bildet.

Das Landratsamt als Wohnungsaufsichtsbehörde wird im allgemeinen lediglich als Beschwerdeinstanz, d. h. zur Entscheidung über Beschwerden gegen Bescheide und Verfügungen der Gemeindeführungsbahörden tätig; es wird durch einen beim Landratsamt gebildeten Kreiswohnungsausschuß hierbei unterstützt.

Nachforschung nach vermißten Personen

Gesucht wird von dem Gouvernement Militaire Régional du Wurtemberg — Service des Recherches — Subdivision Freudenstadt der ehemalige städtische Bibliothekar von Köln, 30—35 Jahre alt, Größe 1,70 m, dunkelbraunes, nach hinten gekämmtes Haar, Narbe an der oberen Lippe, trägt Brille; er kleidet sich besonders auffallend, ausgesprochen nach deutscher Art. Dieser und die Gräfin Wittgenstein sollen in der Lage sein, Auskünfte zu erteilen über Herrn Claude François, geb. 14. 4. 1922, verhaftet am 15. 6. 1944 in Amiens. Von demselben wird angenommen, daß er in Köln hingewandert worden ist.

Landratsamt.

Die Gemeindeführungsbahörden müssen Antragsteller jeweils schriftlich mit gleichzeitiger Rechtsmittelbelehrung bescheiden. Ebenso müssen sämtliche Verfügungen, die die Gemeindeführungsbahörden von sich aus zur Lenkung der Wohnraumbewirtschaftung erlassen, schriftlich — mit gleichzeitiger Rechtsmittelbelehrung — ergehen. Gegen diese Bescheide und Verfügungen kann jeder Betroffene Beschwerde einlegen.

Die Beschwerde muß ebenfalls schriftlich eingelegt werden, oder zu Protokoll des Bürgermeisters erfolgen. Die Frist zur Einlegung der Beschwerde beträgt im allgemeinen eine Woche seit Zustellung oder Bekanntmachung der Verfügung an den Betroffenen. In dringenden und eiligen Fällen kann die Gemeindeführungsbahörde von sich aus die Beschwerdefrist auf 3 Tage herabsetzen. Dies muß aber bei der Rechtsmittelbelehrung in dem schriftlichen Bescheid der Gemeindeführungsbahörde ausdrücklich gesagt werden. Zu beachten ist, daß es nicht genügt, wenn die Beschwerdeschrift innerhalb der Frist abgesandt wird; es ist vielmehr dafür Sorge zu tragen, daß die Beschwerdeschrift innerhalb der gesetzten Frist bei der Behörde, an die sie gerichtet ist, eingeht. Die Beschwerde kann bei der Gemeindeführungsbahörde oder beim Landratsamt eingereicht werden. Es wird, um die Beschwerdefrist zu wahren, empfohlen, die Beschwerde nicht beim Landratsamt, sondern unmittelbar bei der Gemeindeführungsbahörde, die die anzufechtende Entscheidung getroffen hat, einzulegen.

Im allgemeinen haben eingelegte Beschwerden aufschiebende Wirkung, d. h. die angefochtene Entscheidung darf nicht vollzogen werden, bevor das Landratsamt über die eingelegte Beschwerde entschieden hat.

Nach dem Ausgeführten hat es keinen Sinn, wenn Antragsteller in Wohnungssachen unmittelbar beim Landratsamt vortreten, ohne vorher bei der für sie zuständigen Gemeindeführungsbahörde vorstellig geworden zu sein und ohne von dort über ihren Antrag einen schriftlichen Bescheid erhalten zu haben. Alle Besuche beim Landratsamt von Antragstellern, die den vorgeschriebenen Weg nicht einhalten, sind völlig zwecklos.

Landratsamt.

Achtet

auf den Kartoffelkäfer!

Jugend-Amnestie

Zwecks Durchführung der im „Journal Officiel du Commandement en Chef Français en Allemagne, Gouverneur Militaire de la Zone Française d'Occupation“ Nr. 69 vom 5. Mai 1947 erschienenen Verordnung betr. Jugend-Amnestie werden sämtliche Personen, die nach dem 1. Januar 1919 geboren sind, und für die das Ergebnis der politischen Säuberung bereits bekanntgegeben oder deren Verfahren noch anhängig ist, aufgefordert, beim Landratsamt zwecks Erfassung eine Meldung nach folgendem Muster einzureichen.

Reutlingen, 22. Mai 1947.

Staatskommissariat
für die politische Säuberung.

Muster

An das

Landratsamt Abt. Ia
Calw

Betr.: Jugend-Amnestie.

Auf Grund der Veröffentlichung im Nachrichtenblatt des Kreises mache ich folgende Meldung:

Name:..... Vorname:.....

Geburtsstag..... Ort.....

Beruf..... Wohnort.....

Partei oder Gliederung (Rang/Amt)

Rechtskräftige Sanktion (wenn bereits veröffentlicht)

Bemerkungen

(Überprüfung durchgeführt oder anhängig)

Datum.....

(Unterschrift)

Forstdiebstähle und -beschädigungen

In letzter Zeit nehmen die Zuwiderhandlungen gegen das Forststraf- und Forstpolizeigesetz gegendweise einen untragbaren Umfang an. Im besonderen kommen laufend Forstdiebstähle, Diebstähle von aufbereitetem Holz und Forstbeschädigungen — grobenteils im Zusammenhang mit der Brennholzselbstwerbung durch Einschlag nicht gezeichneten Holzes zur Anzeige. Die Bevölkerung wird darauf hingewiesen, daß zur Erhaltung des in seiner Leistungsfähigkeit aufs äußerste beanspruchten Waldes die schärfsten Maßnahmen ergriffen werden müssen. Im besonderen gilt dies für solche Fälle, wo bei der Selbstwerbung ungezeichnetes Holz entnommen und dadurch eine auf Jahrzehnte nachwirkende Verlichtung von Beständen erwirkt wird.

Bad Liebenzell, 28. Mai 1947.

Schmidt-Hieber, Forstmeister.

Hagelversicherung

Den Landwirten des Kreises wird auch heuer wieder die Versicherung ihrer Felderzeugnisse gegen drohende Hagelgefahr dringend empfohlen. Das Land hat gegenüber der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Berlin (Generalagentur für Württemberg und Hohenzollern in Ludwigsburg, Kirchstr. 1) die Nachschußpflicht für die württ. Mitglieder der Gesellschaft für das Jahr 1947 übernommen. Eine staatliche Unterstützung an nicht genügend versicherte hagelgeschädigte Landwirte wird deshalb nicht gewährt.

Calw, 2. Juni 1947.

Landratsamt.

Bekanntmachung

Dem Josef Mutterer aus Wildbad wurde heute unter Bewilligung einer Ausnahme von § 2 in Verbindung mit § 5 des Einzelhandelsgesetzes die Erlaubnis erteilt, in dem Gebäude Nr. 35 der Ludwig-Seeger-Straße in Wildbad eine Verkaufsstelle für Gemüse, Setzlinge, Obst, Blumen und Sträucher aller Art zu errichten und weiterzubetreiben.

Gegen diesen Beschluß ist das Rechtsmittel der Beschwerde zugelassen, das binnen 14 Tagen nach Erscheinen dieses Blattes auf dem Landratsamt, Zimmer 16, eingelegt werden kann.

Calw, 2. Juni 1947.

Landratsamt.

Veränderung des Wasserwerks T 104

Die Firma Ernst Rempp, Küchenmöbel-fabrik in Wildberg, beabsichtigt an ihrem Wassertriebwerk T 104 an der Nagold in Wildberg folgende Veränderungen vorzunehmen:

1. Erstellung eines Kraftwerkes mit 2 Francis-Turbinen an Stelle der Wasserradstube mit 2 Wasserrädern.
2. Erhöhung der Stauhöhe um 0,59 m auf 370,70 m über N. N.
3. Erstellung eines beweglichen Wehres an Stelle der vorhandenen Floßfalle.

Amtsgericht Neuenbürg (Württ.)

Neueintragung in das Handelsregister vom 29. Mai 1947.

Für die Angaben in () keine Gewähr!
B Nr. 184: Edition - Pan - Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Wildbad, Kreis Calw (König-Karl-Straße 7).

Gegenstand des Unternehmens ist die wirtschaftliche Auswertung des dem Gesellschafter Gerd Oppenheimer von der Militär-Regierung eingeräumten Rechtes zum Betrieb eines Verlagsgeschäftes für

1. Jugendbücher im neuen Geiste,
2. zeitgenössische Epik und Lyrik,
3. Übersetzungen moderner französischer Autoren,

Evangelische Gottesdienste in Calw

2. Sonntag d. Dreieinigkeitsfest, 15. Juli: 8.15 Uhr Frühgottesdienst (Schüz); 8.15 Uhr Christenlehre für die Söhne; 9.30 Uhr Hauptgottesdienst (Höitzel); 10.45 Uhr Kindergottesdienst.
- Mittwoch: 8.30 Uhr Beistunde.
- Donnerstag: 20 Uhr Bibelstunde.

**Spendet
für das
Soziale
Hilfswerk!**

Volkstheater b. Badischen Hof CALW

Vom 13.—18. Juni
Konietti

Ein lustiger Film mit Hans Moser, Hans Holt, Friedl Czepa und Leo Slezak.

— Jugendfrei —

4. Erhöhung des vorhandenen festen Wehres und Einbau eines Leerschusses.

5. Verbreiterung des Nagoldbettes beim Wehr.

6. Vertiefung der Flußsohle und Befestigung der Uferböschungen unterhalb des Wehres.

7. Erhöhung verschiedener Ufergrundstücke oberhalb und unterhalb des Wehres.

Die Firma Rempp hat unter Vorlage von Plänen und Beschreibungen um flußpolizeiliche Genehmigung beim Landratsamt nach-gesucht. Die Gesuchsunterlagen liegen beim Landratsamt Calw, Zimmer Nr. 17, zur Einsichtnahme auf.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben der Firma Rempp sind innerhalb von 14 Tagen vom Tag der Veröffentlichung an beim Landratsamt anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, nicht mehr angebracht werden.

Calw, 6. Juni 1947.

Landratsamt.

Oberschulen Calw, Nagold und Altensteig

Schüler und Schülerinnen, die aus der Grundschule in Klasse I der Oberschule eintreten wollen, sind bis 25. Juni schriftlich oder mündlich anzumelden mit Angabe von Geburtstag und -ort, Bekenntnis, Wohnort, seitherige Schule und Klasse. Die Eltern teilen dem Klassenlehrer der Grundschule die Anmeldung mit.

Aufnahmeprüfung am Montag, 7. Juli, und Dienstag, 8. Juli. Schreibgerät und Papier sind mitzubringen. Geprüft wird schriftlich in Diktat, Aufsatz, Rechnen, mündlich in Rechnen, Lesen, Heimatkunde.

Schüler der 3. Grundschulklasse können bei guter geistiger und körperlicher Entwicklung zugelassen werden, Schüler des 5. Schuljahres werden zugelassen, wenn sie vor dem 1. 9. 1935 geboren sind.

Die Aufnahme in die Oberschule erfolgt zunächst auf Probe.

Studienrat Schiler.

Studienrat Breitinger.

Zur Verhütung von Waldbränden

wird die Einwohnerschaft auf folgende Strafbestimmungen hingewiesen:

I. Nach § 308 StrGB. ist die vorsätzliche Verursachung von Waldbränden mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren und nach § 309 StGB. die fahrlässige mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe bedroht.

II. Nach § 368 Ziff. 6 StrGB. wird mit Geldstrafe bis zu RM. 150.— oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft, wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Heiden Feuer anzündet.

III. Nach Art. 30 ForstpolGes. wird mit Geldstrafe bis zu RM. 60.— oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft, wer 1. mit unverwahrtem Feuer oder Licht im Wald betroffen wird,

2. im Wald brennende oder glimmende Gegenstände fallen läßt, fortwirft oder unvorsichtig handhabt,

3. abgesehen von den Fällen des § 368 Ziff. 5 StrGB. im Wald oder in gefährlicher Nähe desselben, im Freien ohne Erlaubnis der Forstpolizei-behörde Feuer anzündet, oder im Falle der Erlaubnis dasselbe gehörig zu beaufsichtigen oder auszulöschen unterläßt, oder den bei Erteilung der Erlaubnis ihm vorgeschriebenen Bedingungen zuwiderhandelt,

4. der Verpflichtung zur Anzeige eines Waldbrandes ohne genügende Entschuldigung nicht nachkommt, oder bei einem Waldbrand der Aufforderung der zuständigen Beamten zur Hilfeleistung nicht entspricht, obschon er der Aufforderung ohne erheblichen eigenen Nachteil Folge leisten könnte.

IV. Nach Art. 32 ForstpolGes. wird bis zu RM. 150.— oder mit Haft bestraft, wer Waldflächen oder Felder, welche an Waldungen angrenzen, ohne Erlaubnis der Forstpolizeibehörde ab-brennt, oder den hierauf bezüglichen Anordnungen der Forstpolizeibehörde zuwiderhandelt.

Lehrer, Erzieher und gesetzliche Vertreter von Kindern werden aufgefordert, diese auf die Gefahr der Verursachung von Bränden durch das Spielen mit Zündhölzern und feuergefährlichen Stoffen hinzuweisen und zu ver-warnen.

Calw, 27. Mai 1947.

Bürgermeisteramt.

Herausgeber: Im Auftrag des Gouvernement Militaire de Calw Landratsamt Calw. Verwaltung u. Anzeigenannahme: Landratsamt Calw. Abteilung Bekanntmachungen.

Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei in Calw.